

# Statuten



Schwimmverein Zürileu, Postfach 1769, 8021 Zürich  
Internet: [www.svzuerileu.ch](http://www.svzuerileu.ch)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1</b>	<b>Name</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Sitz</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Zweck</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Vereinsorgane</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Verbände</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Arten der Mitgliedschaft</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Beitritt</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Austritt / Streichung / Ausschluss</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Traktanden</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Anträge</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 14</b>	<b>Ausserordentliche GV</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Verfahren</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 16</b>	<b>Rechnungsrevisoren</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Art. 17</b>	<b>Amtsdauer und Zusammensetzung</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 18</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 19</b>	<b>Unterschriften</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 20</b>	<b>Finanzen, Haftung</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 21</b>	<b>Anrecht auf Statuten</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Art. 22</b>	<b>Auflösung</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 23</b>	<b>Liquidation</b>	<b>do.</b>
<b>Art. 24</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>do.</b>

# 1. Generelles zum Verein

## Art. 1 Name

Der Schwimmverein Zürileu (nachfolgend SVZ genannt) wurde am 1. Mai 1923 gegründet. Er besteht im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) und ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Zürich.

## Art. 3 Zweck

Das Ziel des SVZ besteht in der Förderung des Schwimmsportes als Leistungs- und Breitensport. Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und gleichgesinnten Sportlern.

## Art. 4 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- |                           |                                      |
|---------------------------|--------------------------------------|
| a) die Generalversammlung | c) die Rechnungsrevisoren            |
| b) die Geschäftsleitung   | d) Spezialkommissionen und –komitees |

## Art. 5 Verbände

Der SVZ ist dem Schweizerischen Schwimmverband als Mitglied angeschlossen und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse. Zur Förderung des Schwimmsportes sowie der Turn- und Sportbewegung kann er sich weiteren Verbänden und Interessengemeinschaften anschliessen.

## Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# 2. Mitgliedschaft

## Art. 7 Arten der Mitgliedschaft:

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| a) Aktivmitglieder   | e) Ehrenmitglieder     |
| b) Jugendmitglieder  | f) Freimitglieder      |
| c) Fitnessmitglieder | g) Gönner              |
| d) Passivmitglieder  | h) Kurzfristmitglieder |

Erklärungen zu den Kategorien:

- Unter Aktivmitgliedern versteht der SVZ Personen über dem 18. Altersjahr mit einer Lizenz des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV).
- Als Jugendmitglieder werden Jugendliche bis zum 18. Altersjahr bezeichnet. Für den Beitritt benötigen sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. An den Versammlungen haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

- c) Fitnessmitglieder sind Personen über dem 18. Altersjahr ohne Lizenz des SSCHV.
- d) Passivmitglieder bezahlen aus Sympathie zum SVZ einen durch die Generalversammlung (GV) festgelegten Beitrag. Sie können an den sportlichen Aktivitäten nicht teilnehmen. Der SVZ gewährt jedoch das Stimm- und Wahlrecht an der GV.
- e) Ehrenmitglied wird, wer sich für den Verein langjährig besonders verdient gemacht hat. Ein solcher Antrag kann an der GV direkt gestellt werden.
- f) Freimitglied wird jedermann nach 25jähriger Aktiv-, Passiv- oder Fitnessmitgliedschaft.
- g) Gönner errichten auf freiwilliger Basis einen Obolus. Nicht-Mitglieder haben dadurch kein Stimm- und Wahlrecht.
- h) Kurzfristmitglieder treten für eine bestimmte Zeit dem Klub bei. Die Geschäftsleitung kann solche Personen zu einem situativ festzulegenden Preis aufnehmen.

Eine Lizenz des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) wird zu den jeweils gültigen Tarifen des SSCHV separat zum Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

## **Art. 8 Beitritt**

Der Beitritt in den SVZ erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung, sofern der erste Jahresbeitrag entrichtet wurde. Ablehnungen von Beitrittsgesuchen müssen nicht begründet werden. Mit dem Vollzug des Beitritts anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

## **Art. 9 Austritt / Streichung / Ausschluss**

- a) Der Austritt aus dem SVZ kann jederzeit erfolgen. Er muss der Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt werden und entbindet das austretende Vereinsmitglied nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SVZ. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Jugendmitglieder benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- b) Mitglieder, die den Jahresbeitrag in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, werden durch die Geschäftsleitung gestrichen.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf begründeten Antrag an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft abzulegen und alles Eigentum des SVZ diesem zurückzugeben.

## **Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Sie beachten die Vereinsstatuten und -beschlüsse. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages werden sie Abonnenten der Clubzeitung.
- c) Der Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie ist jeweils auf Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Jugendmitglieder werden automatisch nach dem 18. Altersjahr zu Aktiv- oder Fitnessmitgliedern (vgl. § 7).

### **3. Generalversammlung**

#### **Art. 11 Allgemeines**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SVZ, sie hat jährlich im Laufe des 1. Quartals stattzufinden. Die Einladung durch die Geschäftsleitung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage davor zu erfolgen. Dies kann mittels Brief an alle Mitglieder oder durch die Vereinszeitung geschehen.

#### **Art. 12 Traktanden**

Die statuarischen Traktanden sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mitteilungen
4. Ehrungen
5. Mutationen
6. Abnahme verschiedener Jahresberichte
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Anträge
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Finanzchefs
  - c) der übrigen Geschäftsleitung
  - d) der Rechnungsrevisoren
10. Jahresprogramm

#### **Art. 13 Anträge**

Anträge und Statutenänderungen sind bis zum 31. Dezember an die Geschäftsleitung zu richten. Um an der GV behandelt zu werden, müssen sie mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Ausnahme siehe Artikel 7, Absatz e.

#### **Art. 14 Ausserordentliche GV**

20 Mitglieder oder drei Geschäftsleitungsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Der Geschäftsleitung ist ein schriftliches Begehren unter Angabe der gewünschten Belange einzureichen. Die ausserordentliche GV muss zwischen vier und acht Wochen nach Eingang der Eingabe stattfinden.

#### **Art. 15 Verfahren**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist über die ihr auferlegten Traktanden beschlussfähig. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und in offener Abstimmung gefasst. Auf Mehrheitsantrag ist Geheimabstimmung zugelassen. Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **Art. 16 Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren gestaffelt drei Rechnungsrevisoren. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Vereinsrechnung nehmen. Mindestens zwei von ihnen sind verpflichtet, die Rechnung zu Händen der GV zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und Antrag an die GV zu stellen.

## **4. Geschäftsleitung**

### **Art. 17 Amtsdauer und Zusammensetzung**

- a) Die Geschäftsleitung wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
- b) Die Geschäftsleitung besteht aus 5 - 11 Mitgliedern. Während der Amtszeit zurücktretende Mitglieder können durch die Geschäftsleitung selber ersetzt werden. Präsident und Finanzchef können nur durch die GV gewählt werden.
- c) Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst, vorbehaltlich Präsident und Finanzchef. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 18 Aufgaben**

Die Geschäftsleitung führt unter der Leitung des Präsidenten alle Geschäfte des SVZ selbständig aus. Sie beruft die Versammlungen ein und bereitet diese vor. Sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der GV. Sie leitet alle Veranstaltungen des Vereins, sofern sie diese nicht einer Kommission oder einem Komitee überträgt. Sie vertritt den Verein gegen aussen.

### **Art. 19 Unterschriften**

Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident. Für Finanztransaktionen wird die Doppelunterschrift von Präsident und Finanzchef benötigt. Jedes Geschäftsleitungsmitglied führt für sein Ressort im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

### **Art. 20 Finanzen, Haftung**

Die Finanzen werden durch die Geschäftsleitung verwaltet. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen maximal CHF 250.--. Eine weitergehende Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Anrecht auf Statuten**

Jedem Mitglied wird beim rechtskräftigen Beitritt in den SVZ ein Exemplar dieser Statuten übergeben. Übergeordnete Instanzen sind:

- a) Statuten des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV)
- b) Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR)

## **Art. 22 Auflösung**

Die Auflösung des SVZ kann nur an einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschlossen werden. Sofern 10 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden.

## **Art. 23 Liquidation**

Für die Liquidation wird durch die GV eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, eingesetzt. In keinem Fall darf das Vermögen und der Liquidationserlös unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Schweizerischen Schwimmverband oder der Stadt Zürich zu übergeben, zu Händen eines allfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und Zweck.

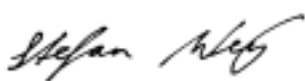
Wenn nach fünf Jahren kein neuer Verein gegründet wird, ist dieses Vermögen in einen Fonds einzubringen für die Unterstützung des Schwimmsports in der Stadt Zürich. Dieser Fonds wird durch das zuständige Departement der Stadt Zürich verwaltet.

## **Art. 24 Genehmigung**

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 8. März 2002 genehmigt worden. Sie ersetzen die Version vom 12. März 1999 und alle Nachträge.

## **Schwimmverein Zürileu**

**Der Präsident**



Stefan Weiss

**Der Finanzchef**



Peter Ulmer

**Die Sekretärin**



Prisca Raveglia